

Sabine Demel

Sensus fidelium:

Der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes:

Fromme Floskel oder erfahrbare Wirklichkeit?

So schön diese Formulierung klingt, so ineffektiv ist sie! Oder wo ist denn in der katholischen Kirche von diesem sog. Glaubenssinn aller etwas zu spüren? In der katholischen Kirche gibt doch nicht die Stimme des *ganzen* Gottesvolkes den Ausschlag, sondern Papst, Bischof und Pfarrer bestimmen, wo es lang geht und wie es zu funktionieren hat! Die Rede vom „Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes“ ist also nichts anderes als eine schöne Floskel, die zu nichts taugt. Solche skeptischen Töne sind nicht selten in der katholischen Kirche zu hören. Sie sind die eine Seite. Die andere Seite lautet ganz entgegengesetzt. Für sie ist der „Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes“ gleichsam ein Reizwort. Denn sie sieht darin eine Art kämpferische Parole, die von bestimmten Gruppen in der Kirche instrumentalisiert wird, um unter dem Etikett „Ausdruck des Glaubenssinnes“ entweder der eigenen Meinung mehr Gewicht zu verleihen oder über Glaubensinhalte nach dem Mehrheitsprinzip abstimmen zu wollen.

Der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes – nur eine fromme Floskel ohne jegliche Auswirkung auf das innerkirchliche Leben? Oder ein missbrauchtes Instrumentarium, um die Kirche nach weltlichen Vorstellungen von Machtverteilung, Demokratie und Mehrheitsverhältnissen umzustrukturieren? Wo liegt hier die Wahrheit? Oder ist unter dem Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes etwas ganz anderes zu verstehen? Was ist der Glaubenssinn wirklich? Lässt er sich definieren und adäquat in „Griff“ nehmen?

1 Wo liegen die theologischen Wurzeln der Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes?

Theologisch gründet die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes in dem, was wir als „Pfingsten“ bezeichnen. Genauer gesagt: Die theologischen Wurzeln des Glaubenssinnes liegen in der Tatsache, dass die Kirche einen doppelten Ursprung hat, nämlich Ostern und Pfingsten.

Die Kirche gründet in den Oster-Erscheinungen des Auferstandenen vor seinem vorösterlich gesammelten Jüngerkreis und zugleich in den Pfingst-Erfahrungen der Urgemeinde, den Gottesgeist zu empfangen, der zu einer neuen Sammlungsbewegung Gottes beruft. Die Kirche hat dadurch bleibend eine christologische und eine pneumatologische Dimension. Die christologische Dimension wird in besonderer (nicht: in ausschließlicher) Weise durch das geweihte Amt in der Kirche repräsentiert, die pneumatologische Dimension in besonderer (nicht: ausschließlicher) Weise durch die Vielzahl und Vielfalt der Geistbegabungen, der sog. Charismen in der Kirche. Beide Dimensionen gehören zusammen, sind aber nicht restlos identisch. Sie bestimmen das Gesamtsubjekt Kirche derart, dass man von der differenzierten Einheit einer christologisch-amtlichen und einer pneumatologisch-charismatischen Struktur sprechen kann. Mit dieser differenzierten Einheit wird weder die christologische Dimension ausschließlich dem amtlichen Strukturelement zu- und im Gegenzug dem charismatischen

Strukturelement abgesprochen noch die pneumatologische Dimension ausschließlich für das charismatische Strukturelement in Anspruch genommen und für das amtliche Strukturelement in Abrede gestellt.

Ausdruck der pneumatologisch-charismatischen Struktur ist die Vielfalt und die Vielzahl von Charismen, die grundsätzlich allen geschenkt werden als bzw. im Dienste für das Wohl und den Aufbau der Gemeinde; Ausdruck der christologisch-amtlichen Struktur ist das spezielle Charisma des Dienstes, Christus den Auferstandenen vollmächtig zu vertreten sowohl der Gemeinde gegenüber wie auch für die Gemeinde, womit Christus nur auserwählte Zeugen beauftragt.¹

Während die Urkirche ganz selbstverständlich von beiden Dimensionen geprägt war,² entwickelt sich im Laufe der Zeit allmählich eine Einseitigkeit zu Gunsten der christologisch-amtlichen Dimension. Ihr wird allmählich die ganze Aufmerksamkeit gewidmet -- mit der fatalen Folge, dass das dem ganzen Volk Gottes zugesagte Charisma „zunehmend den normalen Gliedern der Kirche abgesprochen und beim Klerus, den [geweihten] Amtsträgern, monopolisiert [wird].“³ Damit war die pneumatologisch-charismatische Dimension der Kirche aus dem offiziellen Kirchenraum mehr oder weniger verbannt und konnte sich nur noch beschränkt entfalten, z.B. in eigenen Frömmigkeits- und Andachtsformen, in spirituellen Lebensgemeinschaften wie Orden, in der Rezeption und Nichtrezeption von Gesetzen und Verordnungen sowie in Zusammenschlüssen, beispielsweise der liturgischen und ökumenischen Bewegung. Erst auf dem II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) wurde die pneumatologisch-charismatische Struktur der Kirche - von der Kirche und für die Kirche - wiederentdeckt und in mehrere Richtungen hin neu konkretisiert. Entscheidend dafür war das Hauptanliegen, das mit dem II. Vatikanischen Konzil verfolgt wurde, nämlich Selbstverständnis und Wesen der katholischen Kirche neu zu bestimmen. Diese neue Selbstbestimmung ist vor allem mit Hilfe des Bildbegriffes vom „Volk Gottes“ gelungen, der in Rückbesinnung auf die biblische und urkirchliche Tradition ausgelegt und entfaltet worden ist. Denn die Besinnung auf den biblischen Gedanken des Gottesvolkes führte dazu, sich nicht mehr nur auf das Amtliche und damit auf die Kleriker als die geweihten Amtsträger in der Kirche zu konzentrieren, sondern sich auch wieder stärker dem Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche und damit der pneumatologisch-charismatischen Struktur zu öffnen und dadurch auch die „übrigen“ Glieder als mit dem Heiligen Geist Beschenkte wieder bewusster wahrzunehmen. Durch diesen Perspektivenwechsel wurde schließlich sogar erkannt und daher fortan zum Ausdruck gebracht, dass das Gemeinsame aller Glieder des Gottesvolkes grundlegender ist als das Unterscheidende z.B. zwischen amtlich und nichtamtlich, zwischen geweiht und nicht geweiht, zwischen Kleriker und Laien. Der Ausdruck „Volk Gottes“ wird daher auf und seit dem II. Vatikanischen Konzil verstanden als die Gemeinschaft aller

¹ Vgl. Wiedenhofer, S., Das katholische Kirchenverständnis. Ein Lehrbuch der Ekklesiologie, Graz 1992, 217 – 219.

² Vgl. z.B. die biblischen Angaben in Apg 1,23ff; 6,1-7; 15, in denen geschildert wird, wie wichtige Entscheidungen durch den Konsens mehrerer bzw. der ganzen Gemeinde getroffen werden. Aus der Zeit der Urkirche und der Frühen Kirche sind auch heute noch die Grundsätze der beiden Päpste Coelestin I. (422-432) und Leo des Großen (440-461) bekannt, dass niemand gegen den Willen der Gemeinde zu deren Bischof bestellt werden darf und dass von allen gewählt werden muss, wer allen vorzustehen hat.

³ Koch, G., Glaubenssinn – Wahrheitsfindung im Miteinander. Theologische Grundlagen – pastorale Konsequenzen, in: Mitsprache im Glauben? Vom Glaubenssinn der Gläubigen, hrsg. v. Koch, G., Würzburg 1993, 99 – 114, 103.

Gläubigen, unter denen kraft der Taufe eine wahre Gleichheit besteht. Und diese Gleichheit ist grundlegender als alle Unterschiede, die es natürlich auch gibt. Im Rahmen dieser neuen Sichtweise von der grundlegenden Gleichheit aller Glieder des Gottesvolkes ist dann auch die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes entwickelt worden.

2 Was besagt die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes?

In dem zentralen Dokument des II. Vatikanischen Konzils über das Wesen der Kirche „Lumen gentium“ wird in Kapitel 12 Folgendes dargelegt:

„Das heilige Gottesvolk nimmt auch teil an dem prophetischen Amt Christi, in der Verbreitung seines lebendigen Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glaube und Liebe, in der Darbringung des Lobesopfers an Gott als Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen (vgl. Hebr 13,15). Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Jo 2,20 u. 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Überzeugung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und ernährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2,13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“⁴

Mehrere Aspekte sind hier bedeutsam:

1. Der Glaubenssinn wird auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückgeführt. „Er ist also kein vages Gefühl oder eine Art ‚sechster Sinn‘, sondern Ausdruck des Wirkens des Geistes Gottes im Menschen.“⁵ Und weil das Wirken des Geistes Gottes eine nur schwer zugängliche und nie gänzlich zu fassende Wirklichkeit ist, kann es auch keine eindeutige Definition vom Glaubenssinn geben, vor allem entzieht er sich allen statistischen Erhebungen und soziologischen Kategorien. Damit ist auch klar, dass der Glaubenssinn auf jeden Fall mehr bzw. etwas anderes ist als nur die Meinung der Mehrheit.
2. Adressat des Glaubenssinnes ist nicht nur, ja nicht einmal primär, der/die einzelne Gläubige, sondern das Gottesvolk in seiner Gesamtheit. Da aber die Gesamtheit keine abstrakte Größe ist, sondern die in Raum und Zeit lebende Gemeinschaft der Glaubenden, ist sekundär jeder/jede einzelne Glaubende Adressat/Adressatin des Glaubenssinnes. Anders gesagt: Der Glaubenssinn ist eine Befähigung, mit der jeder und jede einzelne in der Taufe beschenkt wird; allerdings ist diese Tauf-Befähigung wesentlich an die Gemeinschaft der Glaubenden gebunden, und zwar in einer doppelten Weise: Der Glaubenssinn kann sich erstens nur *in* der Gemeinschaft der Glaubenden wesensgerecht entfalten und er ist zweitens wesentlich Sinn *der* Gläubigen, so dass das *Miteinander das entscheidende Medium seiner Verwirklichung* ist. Aus dieser Tatsache sind zwei

⁴ LG 12,1; vgl. ähnlich auch LG 35,1; PO 9,2; AA 2 und 3.

⁵ Pemsel-Meier, S., Glaubenssinn, in: Dies., Grundbegriffe der Dogmatik, München 2003, 106 – 109, 107.

Schlussfolgerungen zu ziehen, die schon Paulus seinerzeit treffend auf den Punkt gebracht hat (vgl. 1 Kor 12,4-31; Röm 12,3-8): Erstens ist offensichtlich jedes Glied des Gottesvolkes mit dem Geist begabt; und zweitens hat genauso offensichtlich kein einzelnes Glied den Geist in Fülle. Das wiederum bedeutet: In der Kirche als Volk Gottes kommt es entscheidend darauf an, dass alle ihre Glieder mit ihren (unterschiedlichen) Geistgaben zusammenwirken. Konsequenz zu Ende gedacht ist daher der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes auch als Synonym für die Wesens-Notwendigkeit von Kommunikation, Miteinander und Zusammenarbeit in der Kirche zu verstehen.⁶

3. Es wird betont, dass der Glaubenssinn des Gottesvolkes auf die Leitung des kirchlichen Lehramtes angewiesen ist. Doch es wird nichts über die Zuordnung des Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes zu der spezifischen Funktion des kirchlichen Lehramtes im Hinblick auf den Glaubenssinn ausgesagt. Als zwei Eckdaten können wohl gelten, dass das kirchliche Lehramt einerseits den Glaubenssinn nicht erst bewirkt, sondern vielmehr ermitteln muss, und andererseits als kritische Instanz die verschiedenen Glaubensäußerungen auf die Identität und Authentizität des Glaubens hin zu überprüfen hat (vgl. LG 12,2). Somit ist der Glaubenssinn einerseits neben Lehramt und Theologie eine *eigenständige* Erkenntnis- und Bezeugungsinstanz des Glaubens und ist zugleich auf die Überprüfung seiner Echtheit durch Lehramt und Theologie angewiesen.

So richtig und wichtig diese Feststellung ist, dennoch bleibt auch hier wie schon im Text des II. Vatikanischen Konzils die Frage offen, „in welcher Weise der Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes bei kritischen und verbindlichen Glaubensaussagen des hierarchischen Lehramtes berücksichtigt und eingebracht werden kann.“⁷

4. Der Glaubenssinn führt zum Glaubenskonsens, also der *sensus fidelium* zum *consensus fidei*. Der Glaubenskonsens „ist die aus dem Glaubenssinn erwachsende Übereinstimmung der Glaubenden hinsichtlich bestimmter Glaubensinhalte und die entsprechende Äußerung dieser Übereinstimmung.“⁸ Denn der Heilige Geist als Wirkprinzip des Glaubenssinn wird bei den Gläubigen, die sich von ihm leiten lassen, jeweils die gleiche Erkenntnis bewirken und so die Übereinstimmung der Glaubenden im Glauben wachsen lassen. Dieser Wachstumsprozess wird in der Regel auch Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und Streit beinhalten. Sie sind der Preis der theologischen Realität des Glaubenssinn aller Gläubigen, der erfahrungsgemäss wohl mehr Gewicht auf das Fragen als auf das Antworten legt, Fragestellungen hervorbringt und zur Suche nach Lösungen anspricht. Anders gesagt: Vorübergehende Meinungsverschiedenheiten und ein zeitweiser Dissens innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gehören zum Wesen des Glaubenssinn dazu, weil sie zum Wesen des Dialogs gehören. „Das der Kirche verheißene Anwesen der Wahrheit in ihr wird aber dahin führen, dass am Ende der Konsens, die kirchlich getragene Entscheidung steht. In diesem Sinne muss man sagen, dass der Glaubenssinn der Gläubigen prinzipiell nicht nur zum Konsens der Glaubenden, sondern auch zur Konsonanz mit den Aussagen des Lehramtes führt. Noch einmal: Das muss nicht immer gleich und es muss auch nicht problemlos sein. Man spricht zu Recht

⁶ Vgl. Koch, Glaubenssinn, 100 – 102.

⁷ Riedel-Spangenberg, I., Der Verkündigungsdienst (*munus docendi*) der Kirche und der Glaubenssinn des Volkes Gottes (*sensus fidelium*), in: Wege der Evangelisierung. FS Heinz Feilzer, hrsg. v. Heinz, A., Lentzen-Deis, W., Schneck, E., Trier 1993, 193 – 206, 200.

⁸ Vorgrimler, H., Vom „*sensus fidei*“ zum „*consensus fidelium*“, in: Concilium 21 (1985), 237 - 242, 237.

von einem Wahrheitsgeschehen: Wahrheit ereignet sich – und das ist stets ein zeitgebundener und zeitaufwendiger Prozess.“⁹

5. Die dezidierte Aussage des Konzils, dass „die Gesamtheit der Gläubigen ... im Glauben nicht irren [kann]“, macht in aller Klarheit deutlich, dass die Irrtumslosigkeit bzw. Unfehlbarkeit der Kirche eine Eigenschaft der Gesamtheit ist und nicht nur und nicht primär eine Eigenschaft des Papstes. Vielmehr muss umgekehrt formuliert werden: Die Unfehlbarkeit des Papstes ist Ausdruck der Unfehlbarkeit der Kirche als Ganzes. Und nur um aktionsfähig zu sein, bedarf die Unfehlbarkeit der gesamten Kirche der Unfehlbarkeit des Papstes. Anders gesagt: Die Unfehlbarkeit des Papstes verdankt sich ausschließlich der Notwendigkeit, in entscheidenden Situationen diese Unfehlbarkeit der Gesamtheit auch zum Ausdruck bringen zu können. Deshalb gilt: Die Kirche ist nicht unfehlbar, *weil* sie einen unfehlbaren Papst hat, sondern der Papst ist unfehlbar, *wenn* er und insoweit er den Glauben der Kirche verbindlich vorträgt. Das ist auch die eigentliche Sinnspitze des Unfehlbarkeitsdogmas, das auf dem I. Vatikanischen Konzil (1869/70) definiert worden ist. Mit der dogmatischen Festlegung, dass in bestimmten, streng geregelten Situationen einer vom Papst vorgelegten Lehre Unfehlbarkeit zukommt,¹⁰ soll lediglich die „*Autonomie des Papstes* in der endgültigen Entscheidung [garantiert werden], nicht aber die *Autarkie im Prozess* der Entscheidungsfindung.“¹¹ Demzufolge stehen das Dogma über die päpstliche Unfehlbarkeit des I. Vatikanischen Konzils und die Lehre vom Glaubenssinn aller Gläubigen des II. Vatikanischen Konzils nicht in Widerspruch zueinander, sondern zielen vielmehr auf ein und dieselbe Grundaussage: Jede lehramtliche Entscheidung und Verkündigung ist auf einen Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung und damit auf einen Dialog mit den Gläubigen verwiesen und angewiesen. Nicht nur aus taktischem, sondern aus zutiefst theologischem Grund muss die „lehrende Kirche ... also erst die hörende Kirche reden lassen, damit diese auch wirklich hören kann. Andernfalls gibt sie Antworten, wo keine Fragen bestehen, während die gestellten Fragen unbeantwortet bleiben.“¹² Und noch zugespitzter formuliert: Jeder Vertreter des kirchlichen Lehramtes „kann Gott gegenüber ungehorsam werden, wenn er nicht auf das Gottesvolk horcht.“¹³

⁹ Beinert, W., Der Glaubenssinn der Gläubigen in der systematischen Theologie, in: Mitsprache im Glauben? Vom Glaubenssinn der Gläubigen, hrsg. von Koch, G., Würzburg 1993, 50 – 78, 58f. Vgl. ähnlich, nur mit anderem Akzent Vorgrimler, H., Vom „*sensus fidei*“ zum „*consensus fidelium*“, in: Concilium 21 (1985), 237 - 242, 240: „Auch ist zu beachten, dass ein Konsens nie ‚fertig‘ ist, da das Leben mit seinen differenzierten Fragen weitergeht. Konsens ist immer im Werden begriffen.“

¹⁰ Vgl. dazu die derzeit geltenden Bestimmungen in c.749 §1 und §3 CIC/1983.

¹¹ Müller, H., Das Gesetz in der Kirche ‚zwischen‘ amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug – Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft, München 1978, 15.

¹² Kasper, W., Dienst an der Einheit und Freiheit der Kirche. Zur gegenwärtigen Diskussion um das Petrusamt in der Kirche, in: Wozu noch einen Papst? Vier Plädoyers für das Petrusamt, hrsg. v. Fischer, H.-J. u.a., Köln 1993, 21 - 56, 47f.

¹³ Zulehner, P.M., Abschied von der Beteiligungskirche? Eine pastorale Fehlentwicklung, in: StZ 221 (2003), 435 – 448, 435.

3 Wie ist die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes in der Kirche rechtlich umgesetzt und abgesichert?

Wenn alle mit Gottes Geist begabt sind, gibt es in der Kirche nur noch Begabte und keine Unbegabten (mehr).¹⁴ Mit der Erkenntnis und der Formulierung der Wahrheit über den Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes auf dem II. Vatikanischen Konzil ist aus der „Kirche für das Volk“ wieder eine „Kirche des Volkes“ geworden, aus der Kleruskirche wieder eine Beteiligungskirche.

Damit stellt sich nun die Frage: Und wie wirkt sich die neue Theorie in der Praxis aus? Wie hat sich diese kopernikanische Wende im Selbstverständnis der Kirche strukturell niedergeschlagen? Wie ist also die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes rechtlich verankert und damit in ihrer Geltung abgesichert worden? Wie ist sie in das kirchliche Gesetzbuch von 1983 eingegangen, das im Geist des II. Vatikanischen Konzils überarbeitet worden war? Um es vorwegzunehmen: Im höchsten Maße unbefriedigend. Mehrere Belege können dafür angeführt werden:

1. Die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes ist im gesamten kirchlichen Gesetzbuch nicht aufgenommen worden. Sie wird nur an einer einzigen Stelle angedeutet, und dazu noch in einem verkürzten Sinn. Innerhalb des Verkündigungsrechts ist in c.750 §1 davon die Rede, dass das universale und ordentliche Lehramt der Kirche offenkundig gemacht wird *„durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes“*. In dieser Formulierung hat der Glaubenssinn aller Gläubigen lediglich die Funktion, eine vom Lehramt als unfehlbar vorgelegte Offenbarungswahrheit zu bestätigen. Damit ist die Lehre über die Unfehlbarkeit der Kirche gleichsam auf den Kopf gestellt. Denn zumindest das II. Vatikanische Konzil hat eindeutig genau umgekehrt die Unfehlbarkeit des Lehramtes in die Unfehlbarkeit des ganzen Gottesvolkes eingebettet. Jedenfalls wird in c.750 §1 der Eindruck vermittelt, dass die Gläubigen „von oben“ über die Wahrheit des Glaubens belehrt werden. Es scheint ausgeschlossen, „dass es in der Kirche so etwas wie eine Wahrheitsfindung von unten gibt, die nicht identisch ist mit der Normativität der Faktizität. Christlicher Glaube ist nicht einfach das Ergebnis einer Meinungsbildung von unten; aber er ist auch nicht einfach Indoktrination von oben. Er ergibt sich aus einem gemeinsamen angestregten Hinhören auf die Botschaft Christi. Das fordert vom [geweihten] Amt freilich, dass es das Zeugnis, die Fragen und Einwände sowie die Kritik von unten ernst nehmen muss. Erst in der Rezeption, die es ‚von unten‘ findet, wie in der Akzeptation [sic!], die die Gemeinde ‚oben‘ findet, entscheidet sich, was endgültig als christliche Lehre zu gelten hat.“¹⁵
2. Die sog. Gremien der Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes sind rechtlich unzureichend konzipiert. Die bekanntesten davon sind jene auf der Pfarr- und Bistumsebene wie der Pfarrpastoralrat (c.536), der Pfarrvermögensrat (c.537), der Diözesanpastoralrat (cc.511ff), der Diözesanvermögensrat (cc.492ff) und die

¹⁴ Vgl. dazu die treffende Formulierung im Pastoralplan 2000 der Diözese Passau: „Der Reichtum der Kirche sind Menschen mit ihren je unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen. Alle sind begabt, niemand ist unbegabt. Die Kirche von Passau tut gut daran, mit diesem Reichtum zu wuchern. Sie wird dazu von den Erfahrungen der frühen Kirche inspiriert (vgl. 1 Kor 12). Alle haben die gleiche Würde, jede und jeder aber die eigene Begabung zu Gunsten des kirchlichen Lebens“ (Der Bischof von Passau, Gott und den Menschen nahe. Pastoralplan der Diözese Passau, Passau 2000, 24).

¹⁵ Kasper, W., Glaube und Geschichte, Mainz 1970, 358 – 361, 408f.

Diözesansynode (cc. 460ff). Sie sind im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil als institutioneller Raum geschaffen worden, in dem sich der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes artikulieren soll und kann. Sinn und Zweck dieser Gremien ist es, den Beitrag der vielen zu bündeln und repräsentativ zu vertreten. Doch in der rechtlichen Ausgestaltung ist für alle diese repräsentativen Einrichtungen des Glaubenssinnes ausschließlich eine Mitwirkung in der Form der Beratung vorgesehen; es ist also keinerlei Mitentscheidungskompetenz rechtlich verankert.

Der Befund auf der Ebene der Gesamtkirche fällt noch bescheidener aus. So können zwar auch Nichtbischöfe und damit sogar auch Laien zu einem Ökumenischen Konzil (cc.338ff) und zu einer Bischofssynode (cc.342 ff) eingeladen werden, doch kann ihnen dabei niemals ein entscheidendes Stimmrecht übertragen werden.

Insgesamt gesehen ist daher festzuhalten: Das, was die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes verlangt, nämlich einen Kommunikationsprozess von Papst, Bischof oder Pfarrer mit dem jeweiligen ihm zur Leitung anvertrauten Volk Gottes, ist dadurch rechtlich nicht garantiert. Denn die Dialogbereitschaft der eben genannten Amtsträger einerseits und die Beteiligung der anderen Gläubigen an zentralen Entscheidungen andererseits sind strukturell und rechtlich nicht so verankert, dass sie rechtlich eingeklagt werden könnten; sie hängen vielmehr allein vom guten Willen des jeweiligen Papstes, Bischofs und Pfarrers ab. Das ist ein rechtliches Defizit, das nicht unterschätzt werden darf. Deshalb wird zu Recht beklagt, dass es in der katholischen Kirche immer noch keinen rechtlichen Rahmen gibt, in dem sich der Glaubenssinn des Gottesvolkes verbindlich artikulieren kann.

3. Auch die rechtliche Ausgestaltung der kirchlichen Dienste und Ämter spiegelt die Lehre über den Glaubenssinn aller Gläubigen nicht wider. Denn nach wie vor wird den Klerikern in nahezu allen kirchlichen Angelegenheiten eine derart unersetzliche Rolle zugesprochen, dass der je eigene Anteil der einzelnen Gläubigen nicht zum Tragen kommt. Denn fast alle Dienste und Ämter sind auf die Kleriker ausgerichtet und stehen nur in Ausnahmefällen – vor allem in Zeiten des Priestermangels -- den anderen Gläubigen offen, wie z.B. die Predigt, die Beerdigung, die Leitung von priesterlosen Sonntagsgottesdiensten, die Spendung der Krankenkommunion, die Vorbereitung auf den Sakramentenempfang oder das Amt des kirchlichen Richters, der Theologieprofessorin, und des Leiters des katholischen Büros.
4. Ebenso kommt der Glaubenssinn des Gottesvolkes fast überhaupt nicht bei der Besetzung wichtiger Ämter in der Kirche zum Tragen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Entscheidung über die Besetzung so bedeutender Ämter wie des Amtes eines Pfarrers, Bischofs und Papstes nahezu im Alleingang der geweihten Amtsträger geschieht und den Laien höchstens eine beratende Rolle zugewiesen ist. Gerade bei solchen Schlüsselpositionen müsste dem Glaubenssinn aller Gläubigen dadurch Rechnung getragen werden, dass möglichst viele repräsentativ bestellte Gläubige am Verfahren der Auswahl beteiligt werden.

4 Welche rechtlichen Reformen sind für die Lehre vom Glaubenssinn des gesamten Gottesvolkes notwendig?

Recht in der Kirche steht nicht im theologieleeren Raum, sondern versteht sich durchweg als praktische Umsetzung theologischer Vorgaben. Daher hat kirchliches Recht stets Maß zu nehmen an den jeweiligen theologischen Vorgaben. Das ist im Hinblick auf die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes bisher nicht in hinreichendem Maße geschehen. Eine rechtlich adäquate Umsetzung dieser zentralen Lehre des II. Vatikanischen Konzils verlangt wenigstens zweierlei: Zum einen sind Begriff und Inhalt des „Glaubenssinnes“ explizit ins kirchliche Gesetzbuch aufzunehmen; zum anderen muss der „Glaubenssinn“ in der rechtlichen Ausgestaltung des kirchlichen Lebens institutionell abgesicherte Räume der Entfaltung erhalten. Wie können beide Erfordernisse realisiert werden?

4.1 Die rechtliche Normierung des Glaubenssinnes des ganzen Gottesvolkes

Da der Glaubenssinn die Befähigung ist, Gottes Wort zu hören und zu bezeugen, liegt es nahe, zu Beginn des Verkündigungsrechtes eine Legaldefinition des Glaubenssinnes vorzunehmen, und zwar in Anlehnung an den Text des II. Vatikanischen Konzils. Daher wäre es sinnvoll, die derzeitige Einleitungsbestimmung zum Verkündigungsrecht (c.747) um einen Paragraphen zu erweitern, der den vorhandenen beiden Paragraphen dieses c.747 vorgeordnet werden sollte. Dessen Text könnte wie folgt lauten:

„Kraft Taufe und Firmung besitzt die Gesamtheit der Gläubigen Unfehlbarkeit im Glauben. Diese besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn der Gläubigen hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt, das einmal anvertraute Glaubensgut unverlierbar fest. Durch dieses dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“¹⁶

Das wäre ein gelungener Auftakt zum Verkündigungsrecht, dem im Sinne einer theologischen Präambel grundlegende Bedeutung für das gesamte Verkündigungsrecht zukäme. Um dies in aller Klarheit zum Ausdruck zu bringen, sollte in c.750 §1 nicht mehr davon die Rede sein, dass das universale und ordentliche Lehramt der Kirche „durch das *gemeinsame Festhalten* der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig“ gemacht wird. Die rein reaktiv-passive Formulierung „durch das *gemeinsame Festhalten* aller Gläubigen“ müsste vielmehr ersetzt werden durch die aktivische Aussage: „*durch den Glaubenssinn der Gläubigen*.“¹⁷

¹⁶ Ohly, Ch., Der Glaubenssinn der Gläubigen. Ekklesiologische Anmerkungen zum Verständnis eines oft missverstandenen Phänomens im Beziehungsverhältnis von Dogmatik und Kanonistik, in: AfkKR 168 (1999), 51 – 82, 82.

¹⁷ Ebd., 81, Anm.77.

Als weitere Folgewirkung des neuen c.747 §1 für das kirchliche Verkündigungsrecht wäre auch die Rechtsbestimmung über die allgemeine Gehorsamspflicht aller Gläubigen in c.212 §1 um den Hinweis auf den Glaubenssinn aller Gläubigen zu ergänzen, und zwar wie folgt:

„Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi *unter Beachtung des Glaubenssinn*es der Gläubigen als Lehrer des Glaubens oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.“¹⁸

Wegen seiner „ontologisch-rechtlichen“¹⁹ Bedeutung muss der Glaubenssinn natürlich auch in die grundlegenden Bestimmungen des Verfassungsrechts aufgenommen werden. Gleich die einleitende verfassungsrechtliche Bestimmung c.204 sollte künftig lauten:

„Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert und zum Volke Gottes gemacht sind. So *mit dem Glaubenssinn begabt* und auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden, sind sie gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat.“²⁰

Und schließlich sollte auch die Einleitungsnorm des Katalogs über die „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ (cc.208 – 223) um den theologischen Schlüsselbegriff des Glaubenssinn

erweitert werden: „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus *und des darin geschenkten Glaubenssinn*es“²¹, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“

4.2 Institutionelle Räume zur Entfaltung des Glaubenssinn

Die begriffliche Aufnahme des Glaubenssinn

¹⁸ Ebd., 81, Anm.76, der allerdings nicht „Beachtung“, sondern „Wertschätzung“ des Glaubenssinn

¹⁹ So Corecco, E., Taufe, in: *Ecclesia a sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, hrsg. v. Ahlers, R., Gerosa, L., Müller, L., Paderborn 1992, 27 – 36, 30, der den Glaubenssinn und das gemeinsame Priestertum als ein „ontologisch-rechtliches Element“ der Teilhabe aller Gläubigen an den drei Ämtern Christi bewertet.

²⁰ Es wäre auch denkbar, hier ebenso den Schlüsselbegriff des „gemeinsame[n] Priestertums“ mit aufzunehmen und dann in Anlehnung an LG 10,1 den bisherigen c.204 §1 folgendermaßen zu erweitern:

„Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert und zum Volk Gottes gemacht sind. *Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem heiligen Priestertum geweiht und mit dem Glaubenssinn begabt*. Dadurch sind sie auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden und gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat.“

²¹ Alternativ: *und der Salbung mit dem Heiligen Geist*.

akzentuierten Kernaussagen in die einzelnen Rechtbereiche hinein. Sie muss unbedingt hinzukommen, damit der Glaubenssinn wirklich eine das kirchliche Leben prägende Kraft werden kann. Was muss hierzu geschehen?

Bisher sind die Knotenpunkte des kirchlichen Lebens sehr stark klerikerzentriert ausgestaltet, angefangen bei der Repräsentanz auf kirchlichen Versammlungen über die Entscheidungskompetenzen bis hin zu der Wahrnehmung von kirchlichen Diensten und Ämtern. Die Berufung und der Glaubenssinn aller anderen Gläubigen des Gottesvolkes, also der Laien, tritt in den Schlüsselsituationen und -positionen dagegen kaum oder nur sehr eingeschränkt in Erscheinung. Damit hier auch der Glaubenssinn der Laien stärker bzw. in adäquatem Ausmaß zur Geltung kommt, sind viele klerikerzentrierte Rechtsbestimmungen auf eine Laienorientierung hin aufzubrechen. Das heißt konkret: Den Laien muss künftig durchgängig ein höheres Maß der Beteiligung an allen kirchlichen Vollzügen, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen *rechtlich* zugesichert werden. Dazu sind mindestens drei grundlegende Rechtsänderungen im kirchlichen Gesetzbuch vorzunehmen. Diese Rechtsänderungen können mit den Schlagworten Ausübungsrechte, Mitspracherechte und Mitentscheidungsrechte für Laien umschrieben werden:

a) Ausübungsrechte der Laien

Ein erster Schritt, die Kleruszentriertheit in der Kirche aufzubrechen, sollte dadurch geschehen, dass den Laien wesentlich mehr kirchliche Aufgaben, Dienste und Ämter offen stehen als bisher. Zu diesem Zweck sind viele rechtliche Bestimmungen so umzuformulieren, dass Laien bestimmte Aufgaben, Dienste und Ämter in der Kirche nicht nur in der Notsituation des Klerikermangels oder mit Ausnahmegenehmigung wahrnehmen können, sondern prinzipiell und unabhängig vom klerikalen Personalbestand. Hier ist z.B. an die Beauftragung zur Predigt in der Eucharistiefeier zu denken, den Beerdigungsdienst, die Kommunionsspendung oder auch an das Richteramt in einem kirchlichen Gericht, das Amt einer Caritasdirektorin und die Leitung des katholischen Büros.

b) Mitspracherechte der Laien

Ein zweiter Schritt sollte darin bestehen, für Laien auf allen kirchlichen Ebenen und in allen zentralen Rechtbereichen das Recht der Mitsprache einzuführen. Laien sollten künftig auf jeden Fall bei allen wichtigen Personalentscheidungen mitreden, ebenso bei den Fragen der Gestaltung und Organisation des liturgischen Lebens, der pastoralen Schwerpunktsetzung und der ökumenischen Arbeit wie auch allen finanziellen Fragen. Verwirklicht werden sollte dieses durchgängige Mitspracherecht mit Hilfe des Instituts des Beispruchsrechts, das die Anhörung oder Zustimmung bestimmter Personen verpflichtend vorschreibt. Nach dem derzeit geltenden Gesetzbuch der katholischen Kirche besagt das Beispruchsrecht, dass bei wichtigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität bestimmten Kreisen von Repräsentanten aus dem Volk Gottes ein Anhörungs- oder Zustimmungsrecht zukommt; werden diese Mitwirkungsrechte der Anhörung oder Zustimmung umgangen, erhält die Entscheidung der kirchlichen Autorität keine Rechtswirksamkeit (vgl. c. 127 CIC/1983).²²

²² Auffallenderweise hat der kirchliche Gesetzgeber solche Beispruchsrechte bisher nur in Randgebieten und nur für Kleriker normiert. So muss z.B. der Diözesanbischof vor dem Abhalten einer Diözesansynode den Priesterrat hören (c.461) und kann erst nach Anhörung des Priesterrates in jeder Pfarrei einen Pastoralrat einrichten (c.536);

In Verbindung mit der Lehre vom Glaubenssinn aller Gläubigen sollte daher das Rechtsinstitut des Beispruchsrechts zu folgender grundlegenden Reform im Bereich der Mitsprache genutzt werden: Gewählten Repräsentanten der Laien wird in allen wichtigen Bereichen der Kirche ein Anhörungs- oder Zustimmungsrecht garantiert, ohne das eine kirchliche Autorität nicht rechtswirksam handeln kann. Konkret könnte dies dadurch geschehen, dass die schon bestehenden Vertretungsorgane auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen wie Pfarrpastoralrat (c.536), Vermögensverwaltungsrat (c.537) und Diözesanpastoralrat (cc.511 ff) so mit Anhörungs- und Zustimmungsrechten ausgestattet werden, dass sowohl der Glaubenssinn der Laien wie auch die Teilhabe am dreifachen Dienstamt Christi ebenso deutlich zum Tragen kommt wie die Letztverantwortung der Kleriker.

c) Mitentscheidungsrechte der Laien

Ein weiterer notwendiger und parallel zu vollziehender Schritt ist, dass den Laien nicht nur das im Sinne eines Vetos konzipierte Beispruchsrecht, sondern auch ein Recht der aktiven und kreativen Mitbestimmung bzw. Mitgestaltung gegeben wird. Dazu sollte eine rechtliche Aus- bzw. Umgestaltung des synodalen Prozesses in eine dreifache Richtung vollzogen werden: zum einen ist der Anteil der Repräsentanten der Laien bei den verschiedenen Konzilien, Synoden und anderen Versammlungsformen der Kirche zu erhöhen; zum anderen sind die bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Laien mit Stimmrecht auszustatten; zum dritten ist die Entscheidungskompetenz der versammelten Gemeinschaft insofern zu stärken, dass die Einspruchsrechte der zuständigen kirchlichen Autorität auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Demnach sollte die kirchliche Autorität, der ja über die Teilnahme hinaus immer zugleich auch die Leitung der Versammlung zukommt, die getroffenen Beschlüsse der Versammlung nicht mehr nach ihrem eigenen Ermessen abändern oder gar außer Kraft setzen können, wie es in etlichen Fällen bisher möglich ist.²³ Vielmehr sollte sie stets an die Durchführung der Beschlüsse gebunden sein, es sei denn sie kann eine Verkürzung oder Verfälschung des Glaubensinhaltes geltend machen.

Eine konkrete Umsetzung dieses Gedankens stellten bereits die Regelungen über die Beschlussfassung und Gesetzgebung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975) dar, die nach ihrem Tagungsort auch kurz als „Würzburger Synode“ bezeichnet wird. Denn erstens waren hier die Laien in einem zahlenmäßig adäquaten Verhältnis vertreten, da nicht nur eine Minderheit von Laien teilnehmen durfte, sondern die Vielfalt des ganzen Gottesvolkes repräsentativ vertreten war. Zweitens hatten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleiches beschließendes Stimmrecht

ferner kann der Diözesanbischof erst nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates einen Ökonomen ernennen (c.494 §1) und darf ohne Anhörung des Priesterrates keine Pfarreien errichten, aufheben oder nennenswert verändern (c.515 §2).

Noch spärlicher sind die Zustimmungsrechte ausgebaut, die sich außerdem bis auf eine Ausnahme nur auf den Bereich der Vermögensverwaltung beziehen. So kann z.B. der Diözesanadministrator nur mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums den Kanzler und andere Notare ihres Amtes entheben (c.485) und der Diözesanbischof nur mit Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums außerordentliche Akte der Verwaltung setzen (c.1277) oder Diözesanvermögen veräußern (c.1292 §1 u. §4).

²³ Beispiele hierfür sind die Diözesansynode (c.466), die Bischofssynode (c.343), das Ökumenische Konzil (c.341); Gegenbeispiele sind das Partikularkonzil (c.446) und die Bischofskonferenz (c.455).

bei der Beschlussfassung. Drittens war für die Beschlussfassung nicht die Einmütigkeit notwendig, sondern bereits eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. Viertens mussten die Bischöfe den Beschlüssen der Synodalen in einem zusätzlichen Akt explizit zustimmen, damit diese verbindliche Normen wurden; allerdings durfte diese Zustimmung nur dann verweigert werden, wenn Glaubens- und Sittengründe oder tragende Rechtsverletzungen geltend gemacht werden konnten. In der Konzeption der Würzburger Synode war durch die Anzahl der Laien wie auch durch deren Stimmrecht eine wirkliche Teilhabe des *ganzen* Gottesvolkes am Leitungsamt der Kirche ebenso gewährleistet wie die besondere Verantwortung der Kleriker gewahrt war, da letztere ein besonderes Vetorecht hatten.

Diese im wahrsten Sinn des Wortes einmaligen Regelungen der Würzburger Synode müssen endlich Schule machen und auf alle synodalen Einrichtungen angewendet werden, auf das Ökumenische Konzil (cc.337 ff) und die Bischofssynode (cc.342 ff) ebenso wie auf das Partikularkonzil (cc.439 ff), die Bischofskonferenz (cc.447 ff) und die Diözesansynode (cc.460 ff).

5 Der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes als elliptisches Wechselspiel zwischen Laien und Klerikern

Alle sind begabt, niemand ist unbegabt! Diese Feststellung gilt sowohl für die Laien als auch für die Kleriker. Deshalb können auch die einen nicht einfach die anderen ersetzen oder überflüssig machen. Entscheidend ist vielmehr, dass sie miteinander die Sendung der Kirche wahrnehmen und nicht in ein Neben- oder Gegeneinander oder gar in eine Über- und Unterordnung geraten. Ihr Beziehungsverhältnis muss von einem gegenseitigen Sich-fordern und Sich-fördern geprägt sein. Kleriker und Laien müssen wie zwei Brennpunkte einer Ellipse sein, für die ein grundlegendes Miteinander genauso wesentlich ist wie ein spezifisches Gegenüber.

In einem elliptischen Wechselspiel des ganzen Gottesvolkes ist die Vielfalt der Charismen ebenso notwendig wie der Dienst der Einheit. Miteinander und Gegenüber von Laien und Klerikern heißt daher, dass beide ihre jeweiligen Fähigkeiten für den Aufbau der Gemeinschaft erspüren und einsetzen, wobei die Kleriker besondere Sorge dafür tragen, dass im Miteinander das Zeugnis Jesu lebendig erhalten bleibt. Auftrag und Berufung der Kleriker ist somit Dienst an den Diensten der Glaubensgemeinschaft zu üben, d.h., die eigenen Charismen wie auch die Charismen der Laien, der Männer und Frauen wachsen zu lassen und zugleich auf die befreiende und heilende Ordnung des Evangeliums Jesu Christi auszurichten. Aufgabe und Charisma der Laien ist es, nicht Objekte, sondern vielmehr Subjekte der kirchlichen Sendung zu sein, d.h., sich mit ihren je eigenen Begabungen und Persönlichkeitsprofilen für die Lebendigkeit der und in der kirchlichen Gemeinschaft zu engagieren.